



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-629/16

Verfahren beantragt von CX

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Internationaler Straßenverkehr – Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei – Art. 9 – Zusatzprotokoll – Art. 41 und 42 – Freier Dienstleistungsverkehr – Stillhalteklausele – Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei – Art. 5 und 7 – Freier Warenverkehr – Nationale Regelung, die das Recht von Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Türkei, ihre Fahrzeuge auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkehren zu lassen, beschränkt – Verpflichtung, entweder eine Genehmigung, die im Rahmen eines Kontingents erteilt wurde, das in einem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen festgesetzt wurde, oder eine Genehmigung für eine einzelne Beförderung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, einzuholen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2018

1. *Internationale Übereinkünfte – Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Freier Dienstleistungsverkehr – Beförderungsdienstleistungen – Begriff – Einer Vorabgenehmigung unterliegender Verkehr von Fahrzeugen von Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Türkei im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – Unabhängig von der Menge der beförderten Waren erteilte Genehmigung – Einbeziehung – Folge – Unanwendbarkeit der Bestimmungen über den freien Warenverkehr zwischen der Republik Türkei und der Union*

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei; Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei)

2. *Internationale Übereinkünfte – Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Freier Dienstleistungsverkehr – Beförderungsdienstleistungen – Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrats EG-Türkei – Fehlen einer spezifischen Regelung für Beförderungsdienstleistungen – Einer Vorabgenehmigung unterliegender Verkehr von Fahrzeugen von Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Türkei im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – Zulässigkeit – Voraussetzung*

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, Art. 15; Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, Art. 41 Abs. 1 und 42; Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei)

3. *Internationale Übereinkünfte – Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Freier Dienstleistungsverkehr – Stillhalterregel von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls – Unmittelbare Wirkung – Geltungsbereich – Beförderungsdienstleistungen – Einbeziehung*

(Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, Art. 41 Abs. 1)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 37, 41-43)

2. Die Bestimmungen des am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits sowie von den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls sowie des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegenstehen, wonach Unternehmen zur Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Sitz in der Türkei eine solche Beförderung mit diesem Mitgliedstaat als Zielort oder durch das Hoheitsgebiet dieses Staates nur durchführen dürfen, wenn sie über Ausweise verfügen, die im Rahmen eines Kontingents vergeben werden, das für diese Art der Beförderung in einem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Republik Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen festgesetzt wurde, oder ihnen eine Genehmigung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erteilt wird, sofern diese Regelung nicht zu einer neuen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 41 Abs. 1 dieses Zusatzprotokolls führt, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

Aus Art. 15 des Abkommens EWG–Türkei und Art. 42 Abs. 1 des Zusatzprotokolls geht hervor, dass die den Verkehr betreffenden Bestimmungen des Unionsrechts und die aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen Maßnahmen vom Assoziationsrat vor allem unter Berücksichtigung der geografischen Lage der Republik Türkei auf diese ausgedehnt werden können. Bisher hat der Assoziationsrat aber keine Maßnahme zur Erstreckung des auf Beförderungsdienstleistungen anwendbaren Unionsrechts auf die Republik Türkei erlassen, so dass beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Assoziation zwischen diesem Drittstaat und der Union in diesem Bereich keine spezifische Regelung besteht. Solange der Assoziationsrat keine Regeln für Beförderungsdienstleistungen im Sinne von Art. 15 des Abkommens EWG–Türkei und Art. 42 Abs. 1 des Zusatzprotokolls erlassen hat, unterliegt somit der Zugang türkischer Transportunternehmen zum Verkehrsmarkt der Union weiterhin den Bedingungen, die sowohl in den nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten als auch in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Türkei festgelegt sind.

(vgl. Rn. 45-47, 58 und Tenor)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 48-50)